

Ordnung für das Grundpraktikum zur Prüfungsordnung des Fachbereichs 03 Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie- und Wärmetechnik (MMEW) der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Bachelorstudiengang Energiesysteme vom 25. November 2009

§ 1 Ziele und Inhalte des Grundpraktikums

Die fachbezogene praktische Tätigkeit im Grundpraktikum ist eine wesentliche Grundlage für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Sie soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Tätigkeit sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielschichtigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau und Funktion von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge, Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

§ 2 Dauer und zeitlicher/inhaltlicher Ablauf des Grundpraktikums

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Energiesysteme des Fachbereichs 03 der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen.

(2) Es wird erwartet, mindestens 5 Wochen des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

(3) Das Grundpraktikum muss bis zum Ende des 3. Semesters gemäß Anlage 1 vollständig abgeschlossen sein. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 4. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und von der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches für den Studiengang anerkannt ist.

(4) Das Grundpraktikum soll sich aus mehreren der nachfolgend genannten Tätigkeitsbereiche zusammensetzen mit einer Aufenthaltsdauer von 1-3 Wochen je Tätigkeitsbereich:

	<i>Tätigkeitsbereich</i>	<i>Typische Tätigkeiten</i>
1.	Handbearbeitung von Werkstoffen	Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden
2.	Arbeiten an Werkzeugmaschinen	Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Stanzen, Ziehen, Biegen
3.	Verbindungstechniken	Verschiedene stoff-, form-, kraftschlüssige Fügeverfahren, automatisierte Prozesse
4.	Planung	Planung von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (Heizungs-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) und der Energiesystemtechnik (Kraftwerks-, Verfahrenstechnik und technische Infrastruktur)
5.	Montage	Installation und Abnahme der unter Punkt 4. genannten Anlagen
6.	Urformen	Gießen, Spritzgießen, Sintern
7.	Qualitätssicherung, Werkstofflabor	Messen, Prüfen, Kontrollieren
8.	Entwicklung, Konstruktion	Konstruieren, Konzipieren, Entwerfen
9.	Mess- und Analysetechnik	Messen und Verarbeiten von Prozessgrößen, physikalische und chemische Analytik

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Grundpraktikum soll in größeren Betrieben mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten, insbesondere der Energie- und Wärmetechnik, der Maschinen-, ggf. Elektro- oder Kfz-Industrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- *moderne Fertigungs- und Reparaturverfahren*
- *wirtschaftliche Arbeitsweisen und*
- *die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.*

(2) Eine Tätigkeit in Klein- und Handwerksbetrieben oder im Bereich handwerksmäßiger Reparatur (z. B. von Kraftfahrzeugen) kann in der Regel nicht anerkannt werden.

(3) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantentätigkeit geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. beim Arbeitsamt zu erfragen. Praktika oder Adressen von Praktika werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

§ 4 Berichte und Zeugnisse

(1) Wurde keine Lehrausbildung absolviert, erfolgt der Nachweis des Grundpraktikums durch:

- *eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes,*
- *Wochenberichte Ihrer Tätigkeiten, abgezeichnet vom Praktikumsbetrieb und*
- *ggf. eine deutsche Übersetzung der Bescheinigung und des Wochenberichtes.*

(2) Am Ende des Praktikumsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

§ 5 Anerkennung

(1) Die Wochenberichte sind zusammen mit den Originalzeugnissen der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs zur Anerkennung vorzulegen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird. Über das ordnungsgemäß abgeleistete Grundpraktikum stellt die oder der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs eine Bescheinigung aus.

(2) Die an einer Fachoberschule (FOS) der Organisationsform A (ohne vorausgehende Berufsausbildung) mit Schwerpunkt Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik bzw. die an einem beruflichen Gymnasium mit Schwerpunkt Technik absolvierte praktische Ausbildung kann mit bis zu 5 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern ein Zeugnis vorgelegt wird, aus dem Art, Umfang und Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung ersichtlich ist. Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann auf das Praktikum angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Berichtsheft, Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine für das Studium des Studienganges Energiesysteme einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen, können die Anrechnung ihrer Ausbildung als Praktikum beantragen.

§ 6 Die oder der Praktikumsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Energiesysteme werden in der Regel von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches wahrgenommen. Sie oder er befasst sich mit allen Fragen des Grundpraktikums. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden und auch der Praxisstellen sowie die Anerkennung der praktischen Tätigkeit und der Praxisstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2010 in Kraft.